

# **Satzung**

## **des Vereins**

### **„Eine Schule für alle im Landkreis Harburg“ e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eine Schule für alle im Landkreis Harburg“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Gründung innovativer integrierter Gesamtschulen, im Sinne der Idee „Eine Schule für alle“, zu fordern, zu fördern und zu begleiten.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere, indem er
  - a. Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch Veranstaltungen, Aktionen und Info-Materialien betreibt, mit der Eltern, Lehrer und Institutionen über die Vorteile einer solchen Schulform und den neuesten Stand der Lern- und Bildungsforschung informiert werden sollen,
  - b. in Zusammenarbeit mit Pädagogen und anderen Fachleuten ein Konzept erarbeitet, an dem sich die zu errichtenden Schulen orientieren,
  - c. Kontakte zu verschiedenen (pädagogischen) Einrichtungen und Personen knüpft, von denen die zu errichtenden Schulen profitieren können.
  - d. bestehende Schulen auf dem Weg zu einem Schulkonzept und Schulprogramm im Sinne der Konzeption „Eine Schule für alle“ unterstützt und begleitet.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder und Aufnahme**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, soweit sie ihren Beitritt erklärt haben und der Vorstand diesem Antrag entspricht.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Natürliche Personen und juristische Personen leisten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe, den die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§7 Organe**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, wie dieses der Vorstand oder mindestens 1/4 der Mitglieder für notwendig halten. Die Einladung muss schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.

(3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
- b. die Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins
- c. die Entlastung des Vorstands
- d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e. die Wahl der Kassenprüfer
- f. die Beschlussfassung über die Höhe und Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(5) Um die Aufgaben gemäß des Satzungszweckes zu erledigen, können von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppen berichten in regelmäßigem Abstand dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über den Stand ihrer Arbeit.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen darf nur dann entschieden werden, wenn diese Bestandteile der Tagesordnung waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende (Schatzmeister/in), der/die Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Jedem/jeder von ihnen wird Einzelvertretungsvollmacht erteilt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(4) Um die Aufgaben gemäß des Satzungszweckes zu erledigen, können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Diese Arbeitsgruppen berichten in regelmäßigem Abstand dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über den Stand ihrer Arbeit.

(5) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Ein Vorstandsbeschluss kann jedoch auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, als Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer werden für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinsbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Das Ergebnis ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich in Höhe des Vereinsvermögens.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF Deutschland e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Buchholz i. d. Nordheide, 4. September 2008

*Unterschriften der Gründungsmitglieder:*